



# HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2018

ULA

## Dringlicher Berichtsantrag der Fraktion der SPD

### betreffend Landgericht erklärt Mietpreisbremse in Hessen für unwirksam - Ministerin Hinz muss aufklären

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat die hessische Mietbegrenzungsverordnung mit Urteil vom 27. März 2018, Az: 2-11 S 183/17, für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des Gerichts habe die Landesregierung die Mietbegrenzungsverordnung entgegen der gesetzlichen Erfordernisse nicht begründet. Der Mieter, der wegen überhöhter Miete geklagt hatte, konnte sich deswegen nicht auf die Mietpreisbremse stützen und ist in zweiter Instanz unterlegen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie gestaltet das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Verfahrensweg zum Erlass einer Rechtsverordnung?  
Ist im Fall der sogenannten Mietbegrenzungsverordnung auf Grundlage von § 556d BGB hiervon abgewichen worden?
2. Welche Abteilung im Ministerium war dafür zuständig, die Mietbegrenzungsverordnung zu erlassen?
3. Wer kontrolliert die Arbeit dieser Abteilung?
4. Welche Aufgabe hatte die Staatsekretärin und welche die Ministerin in diesem Prozess?
5. Hat die Ministerin die Verordnung vor Erlass abgezeichnet?
6. Wann wurde der Fehler der fehlenden Begründung der Mietbegrenzungsverordnung bemerkt?
7. Welche Schritte hat das Ministerium nach Bemerken des Fehlers unternommen?
8. Welche Konsequenzen wird die Ministerin aus diesem schwerwiegenden Fehler ziehen?
9. Hat die Landesregierung Erkenntnisse zur Zahl anhängiger Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung der Mietbegrenzungsverordnung?
10. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, wie viele Neuvermietungen seit Erlass der Mietbegrenzungsverordnung in ihrem örtlichen Geltungsbereich erfolgt sind?
11. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich der Fehler der fehlenden Begründung nachträglich heilen lässt?
12. Wie beurteilt die Landesregierung den Inhalt der Begründung der Mietbegrenzungsverordnung?  
Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die materiellen Anforderungen an die Begründung gemäß der Verordnungsermächtigung im Einklang mit der Rechtsprechung des Landgerichts Frankfurt a.M. umgesetzt sind?
13. Wird die Landesregierung eine neue Mietbegrenzungsverordnung erlassen?

14. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen eines Verzichts auf den Erlass einer neuen Rechtsverordnung für Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung Mietbegrenzungsverordnung?  
Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des Erlasses einer neuen Rechtsverordnung für Rechtstreitigkeiten über die Anwendung der aktuellen Mietbegrenzungsverordnung?
15. Wie viele Rechtsverordnungen hat das Ministerium in der aktuellen Legislaturperiode des hessischen Landtags ohne gleichzeitige Veröffentlichung einer Begründung erlassen?  
Um welche Rechtsverordnungen handelt es sich hierbei?  
Hat die Landesregierung Erkenntnisse zu Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung dieser Rechtsverordnungen?

Wiesbaden, 5. April 2018

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**